

# Unzulässige Steuer für auswärtige Ferienhausbesitzer

Obwalden muss bei der Tourismusabgabe über die Bücher. Laut Bundesgericht ist es nicht zulässig, die Abgabe einzig von Ferienhausbesitzern mit ausserkantonalem Wohnsitz zu erheben.

---

von **Katharina Fontana** | 24.3.2016, 12:00 Uhr | [3 Kommentare](#)

Seit Anfang 2013 erhebt der Kanton Obwalden von Eigentümern und Dauermietern von Feriendomizilen eine Tourismusabgabe. Die jährliche Pauschale beträgt 200 Franken pro Zimmer, die Abgabe kann sich also schnell einmal auf mehrere hundert Franken pro Jahr summieren. Allerdings muss die Abgabe nur leisten, wer nicht im Kanton Obwalden seinen Wohnsitz hat; Obwaldner Ferienhausbesitzer sind laut dem kantonalen Tourismusgesetz davon ausgenommen.

Zwei auswärtige Ferienhausbesitzer wollten diese Regelung nicht akzeptieren. Nachdem sie im Kanton mit ihren Beschwerden nicht durchgedrungen waren, trugen sie den Fall vor Bundesgericht. Und dort haben sie nun Recht erhalten. Die Lausanner Instanz qualifiziert die Abgabe, wie zuvor schon andere kantonale oder kommunale Abgaben zur Tourismusförderung, als Sondersteuer. Die Aufwendungen des Kantons für touristische Zwecke seien den Besitzern von Feriendomizilen eher anzulasten als der Allgemeinheit, so dass die Erhebung einer solchen Steuer zur Förderung des Tourismus grundsätzlich gerechtfertigt sei.

Hingegen ist es nach Ansicht des Bundesgerichts nicht zulässig, einzig Ferienhausbesitzer mit ausserkantonalem Wohnsitz zu belasten. Eine solche Regelung lasse sich sachlich nicht begründen und verstosse gegen das Rechtsgleichheitsgebot. Es hänge in keiner Weise vom Wohnsitz ab, ob ein Ferienhausbesitzer vom touristischen Angebot profitiere oder nicht. Dass die Obwaldner bereits mit ihren ordentlichen Steuern die Obwaldner Tourismuszentrale in geringem Umfang mitfinanzieren, ändert für das Bundesgericht nichts und spricht nicht für die Steuerbefreiung der kantonalen Ferienhausbesitzer. Das Bundesgericht zieht hier eine Trennlinie zur Kurtaxe, über die auch immer gerne gestritten wird. So ist es grundsätzlich zulässig, die Gemeindeeinwohner von der Bezahlung der Kurtaxe auszunehmen, obschon auch sie die mit der Kurtaxe finanzierten Angebote benutzen können. Der Grund liegt laut Bundesgericht darin, dass die Ortsansässigen keine Feriendomizile besitzen, sich nicht zu Ferienzwecken in der Gemeinde aufhalten und dass die touristischen Leistungen hauptsächlich für die Feriengäste geschaffen wurden.

Für den Kanton Obwalden bedeutet der bundesgerichtliche Entscheid, dass er sein Tourismusgesetz überdenken muss. Besteht er weiterhin auf der Abgabe, muss er neu auch die kantonalen Ferienhausbesitzer belasten. Solange er dies nicht tut, darf er die Tourismusabgabe von den auswärtigen Eigentümern

oder Dauermietern ebenfalls nicht erheben.

2C\_712/2015, 2C\_794/2015 vom 22. 2. 16.